

**Honorarordnung  
für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V.  
und  
die Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis**

beschlossen von der Mitgliederversammlung  
am 15. April 2013 gem. § 14 Abs. 2 Buchst. k) der Satzung,  
geändert von der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2014, am 3. Mai 2017 und am 27.  
Februar 2019

**§ 1 Zahlungsanlässe**

- (1) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis zahlt Honorare
  - für Referentinnen und Referenten im Rahmen der Aus- und Fortbildung,
  - für Kursleiterinnen und Kursleiter von Endverbraucherkursen,
  - für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ksb-eigenen Skilanglaufschule in Winterberg und
  - für sonstige Veranstaltungen und Aufgaben.
  
- (2) Reisekosten werden in Höhe von 0,30 €/km für die kürzeste Strecke nach Google-Maps gewährt, für Übungsleiter/innen der Skilanglaufschule (§ 4) bis maximal 60 km für Hin- und Rückfahrt. Fahrt der/die Übungsleiter/in bei mehrtägigen Aus- und Fortbildungs-veranstaltungen (§ 2) täglich nach Hause, werden Reisekosten bis höchstens zu den sonst entstehenden Übernachtungskosten in Höhe von 30 € gezahlt. Nebenkosten wie Parkgebühren, Materialien werden gegen Nachweis erstattet.
  
- (3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die nachgewiesenen Übernachtungskosten einschließlich eventuell anfallender Kurtaxe gezahlt.
  
- (4) Bei Gruppenhelfer-Ausbildungen übernimmt der KreisSportBund Hochsauerlandkreis die notwendigen Verpflegungskosten abzüglich der häuslichen Ersparnis nach aktuellen Sätzen der Finanzverwaltung.
  
- (5) Ist im Einzelfall ausnahmsweise die Übernahme von Verpflegungskosten vereinbart, werden diese um die von der Finanzverwaltung festgesetzten Sachbezugswerte gekürzt.
  
- (6) Alle Honorarkräfte, Selbstständige oder geringfügig Beschäftigte, die für den Kreis-SportBund Hochsauerlandkreis e.V. tätig sind oder tätig werden wollen, müssen ihre Aus- und Fortbildungskosten sowie Materialkosten selbst tragen. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

**§ 2 Honorare für Aus- und Fortbildungen**

Gruppenhelfer-Ausbildungen:	22 €
1. Lizenzstufe Aus- und Fortbildungen:	22 €
2. Lizenzstufe Aus- und Fortbildungen:	26 €
Sonstige Aus- und Fortbildungen:	22 €

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall vor Abschluss des Honorarvertrages zu entscheiden, dass ein höheres Honorar gezahlt wird.

Die Honorarsätze gelten für eine Lerneinheit (LE) á 45 Minuten.

### **§ 3 Endverbraucher-Kurse**

Übungsleiter-C-Lizenz:	15,00 €
Übungsleiter-B-Lizenz:	18,00 €
Übungsleiter-B-Lizenz und Siegel „Sport pro Gesundheit“:	20,00 €
Rehabilitationssport:	22,50 €
Dipl.-Sportlehrer u.ä.:	22,50 €

Die Honorarsätze gelten für eine Zeitstunde.

### **§ 4 Skilanglaufschule**

Ohne Ausbildung, aber mit Nachweis von fundierten technischen, methodischen und pädagogischen Kenntnissen:

	14,00 €
DSV Grundstufe:	16,00 €
DSV Grundstufe und Übungsleiter-C-Lizenz:	18,00 €
DSV Instructor und Übungsleiter-C-Lizenz:	20,00 €

Die Honorarsätze gelten für eine Zeitstunde.

### **§ 5 Sonstige Veranstaltungen**

Veranstaltungsbetreuung einschl. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung: 16,00 €

Das Honorar gilt für eine Zeitstunde.

### **§ 6 Selbstständige**

Unabdingbare Voraussetzung für die Beschäftigung als Selbstständige/r ist die schriftliche Feststellung der Deutschen Rentenversicherung, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Das dafür erforderliche Statusfeststellungsverfahren muss vor der Erteilung des schriftlichen Auftrags an die Kursleiter/in abgeschlossen sein.

Hat die Deutsche Rentenversicherung festgestellt, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kann zu den nach dieser Honorarordnung abrechnungsfähigen Kosten die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.